



GEMEINDE
REINACH
AARGAU

MARKTREGLEMENT

DER GEMEINDE REINACH AG

Der Gemeinderat Reinach als Gemeindepolizeibehörde, in Verbindung mit der Marktkommission, erlässt folgendes

M A R K T R E G L E M E N T

Art. 1

Reglementsreich

Dieses Marktreglement erstreckt sich auf alle in ihm erwähnten oder später noch einzuführenden Märkte.

Art. 2

Art und Anzahl der Märkte

Es werden in Reinach zurzeit pro Jahr folgende Märkte abgehalten:

- a) 4 Warenmärkte
- b) 2 Maschinenmärkte

Art. 3

Publikation der Markttage

Die Markttage werden jeweils von der Marktkommission festgelegt und den zuständigen Organen bekanntgegeben. Die Marktkommission sorgt für eine rechtzeitige und zweckentsprechende Publikation.

Art. 4

Aufgaben und Kompetenzen der Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern der Marktkommission und der Gemeindepolizei ausgeübt. Sie besorgt den Einzug der Stand- und Platzgebühren sowie der Werbekostenbeiträge. Sie sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Platze und weist den Verkäufern Ort und Raum zum Anbieten ihrer Waren an.

Warenmarkt

Art. 5

Aufstellen der Stände

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat nach den verbindlichen Weisungen der Marktaufsichtsorgane zu erfolgen.

Art. 6

Verkaufsberechtigung

Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglementes unterzieht, zum Verkauf von Waren offen. Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der Kant. Fremdenpolizei vorlegen können bzw. eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

Bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Zuteilung von Ständen und Plätzen kann die Marktaufsicht einen Funktionär des Schweiz. Marktverbandes in beratendem Sinne beiziehen.

Ueber vorgesehene Aenderungen im Marktgeschehen ist der Schweiz. Marktverband zu informieren.

Art. 7**Platzbenützung**

Das Aufstellen von Wagen, Autos und sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung der Marktaufsicht in einer den Verkehr nicht behindernden Weise zu erfolgen.

Art. 8**Marktdauer**

Der Warenmarkt dauert von 07.00 - 19.00 Uhr. Spätestens um 19.30 Uhr muss der Platz geräumt sein.

Art. 9**Kehricht**

Alle Marktfahrer müssen ihren Kehricht in Schachteln oder Säcken zusammenstellen. Es darf nichts lose liegen gelassen werden.

Art. 10**Reservierungsgesuche**

Gesuche um Reservierung eines Standes oder Platzes müssen, mit Rückporto oder frankierter Rückantwortkarte versehen, spätestens 20 Tage vor dem Markt im Besitze des Marktchefs sein. Adresse: Marktkommission, Postfach 263, 5734 Reinach.

Jede Verpflichtung auf Zuweisung eines Standes oder Platzes an Markthändler, die ohne schriftliche Bewilligung den Markt besuchen, wird abgelehnt. Anspruch auf einen Stand oder Platz hat nur derjenige, der eine schriftliche Bestätigung vorweisen kann.

Art. 11**Abmeldung**

Die Abmeldungen müssen bis spätestens 3 Tage vor dem Markt beim Marktchef vorliegen. Bei späterer Abmeldung

oder zugesicherten und nicht belegten Plätzen und Ständen werden die ordentlichen Gebühren in Rechnung gestellt.

Art. 12

Standbeschriftung

Jeder Stand muss den genauen Namen und Wohnort des Verkäufers an sichtbarer Stelle tragen. Es wird in diesem Zusammenhang auf Art. 22 dieses Reglementes verwiesen.

Art. 13

Zugewiesene Stände und Plätze

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktaufsicht weder abgetauscht noch abgetreten werden. Das Aufstellen von Kisten usw. vor dem gemieteten Stand ist verboten.

Art. 14

Belegung

Bis 09.00 Uhr nicht belegte Stände oder Plätze werden von der Marktaufsicht für den betreffenden Markt anderweitig vergeben.

Art. 15

Behandlung der Stände

Dem Mieter ist untersagt, an den gemieteten Ständen irgendwelche Aenderungen vorzunehmen. Er wird für Zuwiderhandlungen schadenersatzpflichtig. An den Ständen ist das Einschlagen von Nägeln verboten.

Art. 16

Stand- und Platzgebühren, Werbekostenbeiträge (s. Anhang)

Die Stand- und Platzgebühren sowie die Werbekostenbeiträge gelten pro Markttag und sind anlässlich des Marktes gemäss Gebührentarif zu bezahlen. Sie werden von der Marktaufsicht einkassiert.

Art. 17

Stromanschlüsse

Die Kosten für Stromanschlüsse werden separat verrechnet und am Markttag eingezogen.
Notstromaggregate sind verboten.

Art. 18

Anlocken von Käufern

Ausserhalb des Marktareals ist das Anlocken von Käufern verboten.

Art. 19

Zum Verkauf verbotene Artikel

Der Verkauf von Schiesspulver, Explosivstoffen, Kochsalz, Arzneimitteln, Giftstoffen, geistigen Getränken, unsittlichen Büchern und Bildern ist verboten.

Maschinenmarkt

Art. 20

Marktdauer und Gebühren

Der Maschinenmarkt dauert von 07.00 - 12.00 Uhr. Die Gebühren für Plätze und Stände sind im Anhang aufgeführt.

Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 21

Schadenhaftung

Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die den Markthändlern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen können.

Art. 22

Fehlbares Verhalten der Markthändler

Fehlbare Markthändler, die sich den Anordnungen der Marktbehörde und den Bestimmungen dieses Reglementes widersetzen, werden verwarnet und nötigenfalls vom Markt wegweisen. In schweren Fällen kann einem Markthändler durch die Marktkommission der Verkauf auf den Märkten auf eine bestimmte Zeitdauer oder gänzlich gesperrt werden.

Art. 23

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Marktkommission können Beschwerden innert 10 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an den Gemeinderat gerichtet werden.

Art. 24

Bussen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern nicht die Bestimmungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen zur Anwendung gelangen, vom Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz bestraft.

Dieses Markt-Reglement ersetzt dasjenige vom 16. Mai 1977 und tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates Reinach vom 8. März 1993.

GEMEINDERAT REINACH AG
Der Gemeindeammann:

Martin Heiz

Der Gemeindeschreiber:

Peter Walz

Anhang

Tarif für: Stand- und Platzgebühren
Werbekostenbeiträge
Stromversorgung

A. Warenmarkt

Gemeindestände mit Lattengerüst pro Stand und Tag	Fr. 25.00
Platzmiete pro Laufmeter	Fr. 6.00
Stromversorgung: Beleuchtung erste Lampe bis 200 Watt	Fr. 2.50
jede weitere Glühlampe oder	
je 2 weitere Sparlampen	Fr. 1.00
Apparate mit Anschluss 220 Volt, Scheinwerfer ab 200 Watt, pro Apparat und Tag	Fr. 4.00
Apparate mit Anschluss 3 x 380 Volt pro Apparat und Tag	Fr. 8.00
Unterhaltungselektronik	Fr. 4.00

B. Maschinenmarkt:

Platzmiete Fr. 1.00 pro m²
 Fr. 4.00 pro Laufmeter

Werbekosten-Beiträge inbegriffen

Reinach, im Januar 1993